



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.7 RRB 1893/0069
Titel	Wasserbauten.
Datum	14.01.1893
P.	19

[p. 19] A. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1892 Übermacht der Gemeindrath Mönchaltorf die laut Verfügung vom 1. September 1892 durch die Inspektion theilweise abgeänderten und vom Bezirksrath Uster mit Beschluß vom 5. November 1892 genehmigten Pläne über die Korrektion des Lieburgerbaches und verbindet damit das Gesuch um einen angemessenen Staatsbeitrag an die auf 4000 Fr. veranschlagten Baukosten, ebenso um Uebernahme der nöthigen Absteckungen und Profilirungen sowie der Bauaufsicht während dem Bau durch den Staat.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: Mit Verfügung vom 14. Juli 1890 wurden dem Statthalteramt Uster zu Händen des Gemeindrathes Mönchaltorf die von der Inspektion angefertigten Vorarbeiten über die Korrektion des Aa- und Lieburgerbaches zugestellt. Nach mehrmaliger Abweisung der gemeindräthlichen Vorlage betreffend die Korrektion durch die Gemeinde wurde endlich bei einer unterm 31. Januar 1892 abgehaltenen Gemeindeversammlung der Gemeindrath beauftragt, den Lieburgerbach, soweit derselbe angesteckt, nach Gutfinden den Bedürfnissen entsprechend, immerhin unter möglichster Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse, öffnen zu lassen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 1892 stellte der Gemeindrath nun das Gesuch, es möchten an dem betreffenden Projekt zur Reduzirung der Baukosten noch einige unwesentliche Abänderungen getroffen und in die Korrektionspläne eingetragen werden.

Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 1. September 1892 entsprochen und die abgeänderten Pläne sammt Kostenvoranschlag und Landabtretungstabelle dem Gemeindrath Mönchaltorf zugestellt.

Die Korrektion des Lieburgerbaches, dessen Länge 345 m beträgt, ist auf dieser Strecke ein Bedürfniß, indem in Folge der vielen kleinern Krümmungen des jetzigen Bachlaufes die Ufer an den meisten Stellen unterkolk sind und deshalb einzustürzen drohen oder schon eingestürzt sind, wodurch die Bachsohle sich immer mehr und mehr erhöht, und der Bach in Folge dessen rasch über seine Ufer tritt und das neben liegende Land überfluthet.

Es durfte demnach die Genehmigung der Planvorlage auch ohne spezielles Gesuch des Gemeindrathes Mönchaltorf stattfinden und der Gemeinde an die Korrektionskosten ein angemessener Staatsbeitrag zugesichert werden. Ebenso dürften die nöthigen Absteckungen und Profilirungen, sowie die allgemeine Aufsicht vom Staat, die spezielle Bauaufsicht dagegen vom Gemeindrath Mönchaltorf besorgt werden. Die Vollendungsfrist für die Baute dürfte auf Ende März 1893 festgesetzt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Mönchaltorf vorgelegten, in den betreffenden Plänen blau eingezeichneten, Korrektionsprojekt über den Lieburgerbach von der Straßenbrücke II. Klasse an aufwärts in einer Länge von 345 m wird die Genehmigung ertheilt, und der Gemeinde Mönchaltorf an die entstehenden Korrektionskosten ein angemessener

Staatsbeitrag zugesichert, dessen Höhe jedoch erst nach planmäßiger Vollendung der Baute und Vorlegung der speziellen Baurechnung nebst Belegen bestimmt wird.

2. Die Vollendungsfrist der Korrektionsarbeiten wird auf Ende März festgesetzt.

3. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird eingeladen, die nöthigen Absteckungen sowie Profilirungen vornehmen, und ebenso während dem Bau die nöthige allgemeine Aufsicht auf Rechnung des Staates ausüben zu lassen. Die spezielle Aufsicht über sämtliche Korrektionsarbeiten wird dagegen dem Gemeindrath Mönchaltorf überlassen.

4. Mittheilung an den Gemeindrath Mönchaltorf unter Rückstellung der betreffenden Pläne, Kostenvoranschlag, Erdberechnungs- und Landabtretungstabelle und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/29.09.2014]